

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Aufnahme
von Krediten und zur Umschuldung von Krediten
- Neufassung vom 22. Oktober 2020 -**

§ 1 (Anwendungsbereich)

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten gemäß § 120 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Zudem regelt Sie die Aufnahme von Krediten für die Liquiditätssicherung (§122 NKomVG).

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 (Definition)

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 (Kreditaufnahme)

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs.6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für die Art und Weise der Tilgung. Die regelmäßige Kreditlaufzeit soll 30 Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten.

§ 4 (Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge)

(1) Der Stadt Rotenburg (Wümme) sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 5 (Kreditsicherungsverbot)

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6 (Fremdwährungskredite)

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7 (Unterrichtung)

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung nach Aufnahme des Kredites zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite zur Liquiditätssicherung

§ 8 (Definition)

Liquiditätskredite im Sinne dieses Abschnitts sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

§ 9 (Kreditaufnahme)

(1) Liquiditätskredite können von den Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen aufgenommen werden, soweit der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen Höchstbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Die Ermächtigung erlischt mit dem Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung (§ 122 Abs. 1 S. 2 NKomVG). Eine höhere Kreditaufnahme ist in dem Fall des § 122 Abs. 1 S. 3 NKomVG zulässig.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§122 Abs. 2 NKomVG).

(3) Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung noch ausreicht.

(4) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

§ 10 (Unterrichtung)

Der Rat ist über aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung in der nächsten Sitzung nach Aufnahme des Kredites zu unterrichten.

III. Kredite für Umschuldung

§ 11 (Definition)

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 12 (Anforderungen)

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

IV. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 13 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinie tritt am 23.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreditrichtlinie in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.